



Verordnung über die schulergänzende Tagesbetreuung

Gemeinde Frenkendorf

vom 1. August 2026



Ingress

Der Gemeinderat von Frenkendorf, in Ausführung von §§ 1 und 3 des Reglements über die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement), beschliesst:

§ 1 Zweck und Auftrag

¹ Die schulergänzende Tagesbetreuung für Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter ist Teil des familien- und schulergänzenden Betreuungsangebotes der Gemeinde Frenkendorf.

² Mit dem Angebot werden gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen, mit welchen Mütter und Väter Beruf und Familie besser vereinbaren können.

³ Für die Kinder besteht die Möglichkeit, an der schulergänzenden Nachmittagsbetreuung teilzunehmen. Über die Mittagszeit erhalten die Kinder eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem fachkundigen Betreuungsangebot.

§ 2 Angebot

¹ Das Angebot der schulergänzenden Tagesbetreuungen richtet sich an Kinder der Kindergarten- und Primarschulstufe und umfasst jeweils in den Schulwochen:

- a) montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags, jeweils von 12.00 bis 13.30 Uhr einen von der Gemeinde geführten Mittagstisch sowie
- b) montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags, eine von der Gemeinde geführte Nachmittagsbetreuung von 13.30 bis spätestens 18.15 Uhr (je nach Bedarf).

² Das Angebot ist limitiert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine schulergänzende Mittag- und/oder Nachmittagsbetreuung.

§ 3 Mittagstisch

Die Kinder erhalten eine ausgewogene warme Mahlzeit mit Getränken (Wasser/Tee). Auf die Zusammenstellung einer Mahlzeit aufgrund von religiös bedingten Gründen, Allergien oder Unverträglichkeiten wird Rücksicht genommen. Entsprechende Angaben sind auf dem Anmeldeformular mitzuteilen.

§ 4 Kosten und Abrechnung

¹ Das Mittagstischmodul (Betreuung und Essen) kostet pauschal CHF 15.00¹ pro Kind und Mittag (Anteil Essen CHF 6.00 und Anteil Betreuung CHF 9.00). Bei diesem Betrag handelt es sich bereits um ein verbilligtes Angebot (objektsubventioniert).

¹ Beschlossen mit Budget 2024 an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023



² Die Module der schulergänzenden Nachmittagsbetreuung kosten CHF 10.00 pro Kind und Stunde.

³ Die Reservation von Betreuungsmodulen (Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung) sind verbindliche Buchungen und werden jeweils monatlich abgerechnet, und zwar unabhängig davon, ob die Betreuung auch effektiv in Anspruch genommen wurde.

§ 5 Anspruchsberechtigung und finanzielle Unterstützung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, die die Anspruchsberechtigung gemäss FEB-Reglement § 6 erfüllen.

² Die Kriterien gemäss FEB-Reglement § 6 müssen auf dem Antragsformular angegeben und belegt werden.

³ Bei freien Plätzen in den Angeboten gemäss § 2 können in Ausnahmefällen auch Kinder von Erziehungsberechtigten, welche die Anspruchsberechtigung gemäss § 6 des FEB-Reglements nicht vollständig erfüllen, berücksichtigt werden.

⁴ Die Angebote sind für Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Frenkendorf subventioniert durch die Gemeinde.

⁵ Die Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Frenkendorf beteiligen sich mit einem Pauschalbetrag am objektsubventionierten Mittagstischmodul (Betreuung und Essen) von CHF 15.00. Erziehungsberechtigte ohne Wohnsitz in Frenkendorf bezahlen die Vollkosten von total CHF 32.00 (derzeit CHF 6.00 für Verpflegung und CHF 26.00 für Betreuung). In begründeten Ausnahmefällen (wie z.B. grosse finanzielle Härte) kann der Gemeinderat eine Kostenerleichterung gewähren.

⁶ Die Kosten von CHF 10.00 pro Stunde und Kind für die schulergänzende Nachmittagsbetreuung werden gemäss den Bestimmungen §§ 6, 7 und 8 des FEB-Reglements objektsubventioniert.

⁷ Die Kosten werden den Erziehungsberechtigten pro Monat nachschüssig in Rechnung gestellt.

⁸ Bei einmaligem Besuch eines Mittagstisch- oder Nachmittagsmoduls ist der Betrag sofort in bar zu bezahlen.

§ 6 Öffnungszeiten, Ort und Räumlichkeiten

¹ Die schulergänzende Tagesbetreuung für Kindergarten- und Primarschulkinder wird am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 12.00 bis spätestens 18.15 Uhr (bei Bedarf) auf der Primarschulanlage Egg angeboten.

² Auf dem Robinson-Spielplatz besteht am Mittwoch und Donnerstag von 13.45 bis spätestens 18.15 Uhr (bei Bedarf) eine Nachmittagsaufsicht. Es sind Aufsichtspersonen vor Ort, jedoch besteht kein offizieller Betreuungsauftrag. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.

³ Während den Schulferien sowie an offiziellen schulfreien Tagen bleiben die schulergänzende Tagesbetreuung und der Robinson-Spielplatz, abgesehen von 3 je 1-wöchigen Tageslagern, geschlossen.



§ 7 Organisation und Leitung

Die Verantwortung für die schulergänzende Tagesbetreuung trägt die Leitung der Tagesbetreuung. Die Leitung ist verantwortlich für die Organisation und die Betreuung der Kinder.

§ 8 Anmeldungen

¹ Anmeldungen für den regelmässigen Besuch gelten verbindlich für ein Semester. Die Erziehungsberechtigten melden das Kind für den gewünschten Zeitraum und die gewünschten Tage schriftlich mittels Online-Anmeldeformulars an. Die Formulare, Informationen sowie der Link für die Online-Anmeldung stehen unter www.frenkendorf.ch/betreu-ung zur Verfügung.²

² Neuanmeldungen innerhalb eines Semesters für einen regelmässigen Besuch können jederzeit erfolgen. Aus organisatorischen Gründen muss aber der genaue Termin mit der Leitung der Tagesbetreuung abgesprochen werden.

³ Alle Anmeldungen sind verbindlich. Die Teilnahme ist persönlich und nicht auf andere Kinder übertragbar.

§ 9 Abmeldungen

¹ Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bis spätestens um 09.00 Uhr über die LEOBA-Eltern-App bei der Leitung der Tagesbetreuung ab.³

² **Abmeldungen müssen immer erfolgen, speziell auch bei Schulaktivitäten. Ohne rechtzeitige Abmeldung werden die Kosten des gebuchten Moduls in Rechnung gestellt.**

³ Bei Abmeldung vom Mittagstisch werden die Kosten für den Betreuungsanteil gemäss § 4, Abs. 1, mit Ausnahme von angeordneten Schulausflügen, in Rechnung gestellt. Der Kostenanteil für das Mittagessen wird nicht verrechnet.

⁴ Bei Abmeldung für die Nachmittagsbetreuung infolge Krankheit oder Unfall (Eltern oder Kind), mit Ausnahme von angeordneten Schulausflügen, erfolgt keine Reduktion

§ 10 Anmeldung für spontane bzw. einzelne Verpflegung und/oder Betreuung

¹ Bei freien Plätzen besteht die Möglichkeit, auf Anfrage kurzfristig für einzelne Tage eine Verpflegung am Mittagstisch und/oder einer Nachmittagsbetreuung zu buchen.

² Die Erziehungsberechtigten von bereits registrierten Kindern melden Zusatzbuchungen bis spätestens um 09.00 Uhr über die LEOBA-Eltern-App an.⁴

² Geändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 160 am 3. August 2026

³ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 160 am 3. August 2026

⁴ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 160 am 3. August 2026



³ Die Erziehungsberechtigten von nicht-registrierten Kindern melden spontane Einzel-Buchungen entweder telefonisch, per SMS oder WhatsApp (079 750 90 04) bzw. per E-Mail (betreuung@frenkendorf.ch) bei der Leitung der Tagesbetreuung an.

⁴ Die Leitung der Tagesbetreuung entscheidet über die Aufnahme.

§ 11 Änderungen und Kündigung⁵

¹ Das Verpflegungs- und Betreuungsverhältnis wird automatisch weitergeführt, falls kein Änderungswunsch oder Kündigung an die Leitung der Tagesbetreuung erfolgt.

² Änderungen sind über die LEOBA-Eltern-App, unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist, jeweils per Monatsende, mitzuteilen.

³ Kündigungen sind über die LEOBA-Eltern-App, unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist, jeweils per Monatsende, mitzuteilen.

⁴ Bei Vorliegen eines triftigen Grundes (Wegzug, Veränderung der familiären Situation etc.) besteht die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis vorzeitig aufzuheben.

§ 12 Nichterscheinen

Falls ein angemeldetes Kind unentschuldigt nicht erscheint, werden die Erziehungsberechtigten telefonisch informiert. Die Kosten für den Mittagstisch (Essen & Betreuung) und die Nachmittagsbetreuung werden den Erziehungsberechtigten in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

§ 13 Allgemeine Verhaltensregeln

¹ Die Kinder haben sich an die Weisungen und Anordnungen der Betreuungspersonen zu halten und haben sich so zu benehmen, dass eine geordnete Verpflegung bzw. Betreuung möglich ist.

² Im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligen sich die Kinder an den anfallenden Arbeiten (Geschirr abräumen, Aufräumen von Spielzeug und Bastelmaterialien).

³ Während der gesamten schulergänzenden Tagesbetreuung dürfen die Kinder das Gelände der Schulanlage Egg nicht verlassen. Ausnahmen gelten, wenn eine Bestätigung der Eltern vorliegt und dies in Absprache mit der Leitung der Tagesbetreuung abgesprochen ist.

§ 14 Ablauf und Regeln

a) Jacken, Rucksack, Schulsack, Regenschirm, Schuhe, etc. sind in der durch die Betreuungsperson zugeteilten Garderobe zu deponieren;

⁵ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 160 am 3. August 2026



- b) Betreuungspersonen begrüßen (Präsenzkontrolle);
- c) Hände waschen;

Mittagstisch:

- d) Vor, während und nach dem Essen können die Räume für Erholung, Spielen, Basteln, Lesen etc. aufgesucht und benutzt werden;
- e) Die Kinder bestimmen zwischen 12.00 und 13.00 Uhr selbst, wann sie essen möchten. Die Einnahme des Mittagessens wird sichergestellt. Das Essen wird bei der dafür vorgesehenen Station geschöpft, die Menge bestimmt das Kind selbst. Die Kinder setzen sich an einen beliebigen Platz und helfen einander beim Einschenken des Getränks;
- f) Wenn die Kinder mit dem Essen fertig sind, dürfen jene, die möchten, vom Tisch;
- g) Jedes Kind räumt sein Geschirr ab;
- h) Hände waschen;
- i) Erholen, Spielen, Basteln, Lesen etc. in den dafür vorgesehenen Räumen. Der Außenbereich und die Turnhalle dürfen mit Einwilligung der Betreuungspersonen genutzt werden;
- j) Ab 13.25 Uhr wird gemeinsam aufgeräumt;
- k) Ab 13.30 Uhr ziehen sich die Kinder, welche zum Unterricht müssen, an. Nehmen ihre Sachen mit und verabschieden sich von den Betreuungspersonen (Kontrolle). Um 13.45 Uhr beginnt der Schulunterricht. Die Nachmittagsbetreuung beginnt um 13.30 Uhr;

Nachmittagsbetreuung:

- l) Die Nachmittagsbetreuung umfasst diverse Module wie Hausaufgabenhilfe, Spielen/Basteln, Spielen draussen, Waldbesuche, Turnen/Sport, Ruhe-Ecke/ Lesen.
- m) Es besteht auch die Möglichkeit, für die Betreuung am Mittwoch und Donnerstag von 14.00 bis 18.15 Uhr das offene, vielfältige und attraktive Spiel-, Kreativ- und Werkangebot des Robi-Spielplatzes Frenkendorf kostenlos zu nutzen.
- n) vor der Verabschiedung wird gemeinsam aufgeräumt.
- o) danach werden die Kinder pünktlich von den Betreuungspersonen (Kontrolle) verabschiedet.

§ 15 Weg zur Mittags- und Nachmittagsbetreuung

¹ Der Weg zum Mittagstisch oder zur Nachmittagsbetreuung gilt als Schulweg und steht in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Kinder legen den Weg selbständig zurück.



² Die Kinder der Kindergärten Neufeld und Kittler werden durch die Betreuungspersonen abgeholt und wieder zurückbegleitet. Der Nachhauseweg gilt wieder als Schulweg und steht in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Kinder legen den Weg selbstständig zurück.

³ Für die Nachmittagsaufsicht auf dem Robinson-Spielplatz werden die Kinder durch eine Betreuungsperson um 13.30 Uhr in der Schulanlage Egg abgeholt. Der Nachhauseweg steht in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

§ 16 Ausschluss

¹ Verhält sich ein Kind nicht entsprechend den Vorschriften, so kann es von der Verpflegung am Mittagstisch und schulergänzenden Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

² Wenn nach einer schriftlichen Verwarnung an die Erziehungsberechtigten keine Besserung eintritt, so entscheidet die Leitung der Tagesbetreuung zusammen mit der Schulleitung über einen allfälligen Ausschluss.

§ 17 Versicherung

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Anmeldung, dass ihr Kind gegen Unfall versichert ist und dass eine Privathaftpflichtversicherung besteht.

§ 18 Orientierung des Kindes über Inhalt dieser Verordnung

Die Erziehungsberechtigten besprechen den Inhalt dieser Verordnung mit dem angemeldeten Kind, damit dieses über den Ablauf und die geltenden Vorschriften orientiert ist.

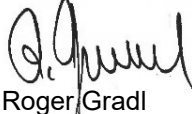
§ 19 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat hat die Verordnung mit Beschluss Nr. 160 am 3. August 2025 genehmigt.

² Die revidierte Verordnung tritt per 1. August 2026 rückwirkend in Kraft.

³ Die Verordnung vom 1. August 2025 wird per 31. Juli 2026 aufgehoben.

GEMEINDERAT FRENKENDORF


Roger Gradl
Gemeindepräsident


Thomas Schaub
Gemeindeverwalter